

Gesetz

vom

betreffend

die staatliche Förderung der Viehzucht und Viehverwertung sowie der Milchwirtschaft (Viehfondsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Bildung eines Fonds für Förderung der Viehzucht und Viehverwertung sowie der Milchwirtschaft (Viehfonds) wird aus Staatsmitteln auf die Dauer von 25 Jahren jährlich ein Betrag von 2.000.000 K gewidmet und in den Staatsvoranschlag (Etat des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft) eingestellt, und zwar unbeschadet der für dieselben Zwecke im ordentlichen Etat des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Beträge.

§ 2.

(1) Von diesem Betrage sind jährlich 1.600.000 K zur Förderung der Viehzucht (Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelzucht sowie zur Hebung des Viehstandes, zur Erleichterung der Futtermittelbeschaffung, Unterstützung von Mastungseinrichtungen, besonders auf genossenschaftlicher Grundlage, Förderung der Viehverversicherung sowie der Milchwirtschaft usw. und der Bienenzucht zu verwenden. Bei der Verwendung der Fondsmittel für die genannten Zwecke sind die einzelnen Länder bis zum Jahre 1925 im Verhältnisse der Stückzahl des Bestandes an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen zu berücksichtigen, und zwar hinsichtlich der Rinder nach der Zählung vom 31. Dezember 1900, hinsichtlich der Schweine, Schafen und Ziegen nach der Zählung vom 31. Dezember 1910, Gesetz vom

29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67. Ein Rind, drei Schweine, fünf Schafe oder fünf Ziegen zählen als ein Viehstück. Nach dem Jahre 1925 erfolgt die Aufteilung des jährlichen Betrages auf die Länder gemäß einem von der Staatsregierung mit den Ländern zutreffenden Übereinkommen.

(2) Der Betrag von jährlich 300.000 K ist zur Förderung der Viehverwertung, des Viehexportes, der Errichtung von Schlacht-, Zucht- und Nutzviehmärkten sowie zur Förderung der Verwertung von Viehprodukten zu verwenden.

(3) Der Betrag von jährlich 100.000 K dient zur Deckung der dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft aus der Förderung der Viehverwertung unmittelbar erwachsenden Auslagen.

§ 3.

Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonds erhalten und sind bis zu ihrer Verwendung fruchtbringend anzulegen. Zinsen und Rückzahlungsraten von aus Fondsmitteln gewährten Darlehen, sonstige Erträgnisse des Fonds oder etwaige demselben gemachten Zuwendungen werden ihm gleichfalls zugewiesen.

§ 4.

(1) Die Art der Verwendung der im § 2, Absatz 1, bezeichneten Fondsmittel ist vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesräten nach Anhörung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften festzusetzen.

(2) Bezüglich der im § 2, Absatz 2, vorgesehenen Maßnahmen hat das Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft mit den Landesräten jener Länder das Einvernehmen zu pflegen, in denen die betreffenden Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

§ 5.

Bei der Durchführung der im § 2 bezeichneten Maßnahmen kann sich das Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eines zu errichtenden Viehverkehrsamtes bedienen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.